



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Bf5, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Herr Arne Wörner
[Redacted]

TEL +49 22899 305- [Redacted]

FAX +49 22899 305- [Redacted]

[Redacted] bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

- per E-Mail an [Redacted]

Ihre Anfrage vom 1. Oktober 2017 nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), zum Telemediengesetz (TMG) und zum Rundfunkstaatsvertrag (RStV)

Aktenzeichen: B I 5 - 81041.5/0

Anlage: Kopie des Herausgeber-Vertrages von 1952

Berlin, 11.10.2017

Sehr geehrter Herr Wörner,

vielen Dank für Ihre Email vom 1. Oktober 2017, in der Sie um Übersendung der „Verträge bezüglich der Verstrickung des Bundes in die Zeitschrift „BundesBauBlatt“ und die „Bauverlang BV GmbH (Avenwedder Str. 55, 33311 Gütersloh)“ baten.

Auf Ihren Antrag hin übermittle ich Ihnen gemäß § 1 IFG eine Ablichtung des Herausgebervertrages zum BundesBauBlatt, geschlossen zwischen dem damaligen Bundesministerium für Wohnungsbau und der Bauverlag GmbH, aus dem Jahr 1952. Sie finden das Dokument dieser Email als Anlage beige-fügt. Die zwischenzeitliche Weiterentwicklung dieses Vertrages erfolgte jeweils in mündlichen Absprachen, zu denen keine schriftlichen Informationen vorliegen.

Hiervon unverändert besteht die Vereinbarung, dass Herausgeber der Zeitschrift „BundesBauBlatt“ das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit („BMUB“) ist. Die Bauverlag BV GmbH übernimmt für das BMUB die verlegerische und presserechtliche Verantwortung und ist Anbieter der Online-Ausgabe. Dies ist im Impressum der Print und Online-Ausgabe ordnungsgemäß dargestellt. Die Anforderungen des Telemediengesetzes (TMG) und des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) werden beachtet.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
[Redacted]

Herausgeber-Vertrag

Zwischen

dem Bundesminister für Wohnungsbau,
Bonn,

und der Bauverlag GmbH.
Wiesbaden,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Bauverlag GmbH. wird ab April 1932 eine Zeitschrift mit dem Titel

"B a n d e s - B a u b l a t t"

und dem Untertitel

"Zeitschrift für Wohnung- und Städtebau, Wohnungswirtschaft,
Baurecht und Bauforschung"

erscheinen lassen.

Diese Zeitschrift soll dem Bundesminister für Wohnungsbau und dem für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Obersten Landesbehörden sowie allen sonstigen mit dem Bauwesen befaßten Behörden des Bundes und der Länder als Veröffentlichungsorgan zur Verfügung stehen. Sie soll insbesondere in einem "Amtlichen Teil" sowohl die Behörden als auch die am Wohnungs- und Bauwesen beteiligten Wirtschaftskreise über die für das Bauwesen wichtigen Gesetze, Verordnungen, allgemeinen Verwaltungsanweisungen und sonstigen Verlautbarungen, gegebenenfalls mit amtlicher Begründung, zusammenfassend unterrichten. Daneben sollen in einem "Nichtamtlichen Teil" in Aufsätzen unter Verantwortung der Verfasser der Inhalt des "Amtlichen Teils" ausführlich erläutert sowie alle Gebiete des Wohnungs- und Bauwesens behandelt werden, auf die der Herausgeber Einfluß zu nehmen wünscht.

§ 2

Herausgeber der Zeitschrift ist der Bundesminister für Wohnungsbau in Zusammenarbeit mit den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Obersten Landesbehörden.

§ 3

Das Recht am Titel der Zeitschrift steht dem Bundesminister für Wohnungsbau zu. Die wirtschaftlichen Rechte an der Zeitschrift liegen bei der Bauverlag GmbH.

§ 4

Die Bauverlag GmbH. übernimmt die Herstellung, den Vertrieb sowie die Anzeigenwerbung für diese Zeitschrift auf ihre Kosten und Gefahr. Sie stellt dafür ihre Einrichtungen, ihr Personal

und ihre Erfahrungen zur Verfügung. Desgleichen stellt die Bauverlag GmbH. auch für die Redaktion der Zeitschrift ihre Erfahrungen zur Verfügung.

Der Bundesminister für Wohnungsbau wird die Arbeit der Bauverlag GmbH., insbesondere beim Vertrieb der Zeitschrift sowie bei der Gewinnung von Anzeigen, den Redaktionen über Stellenangebote, öffentliche Wettbewerbe und Anschreibungen in jeder Weise unterstützen.

§ 5

Erscheinungsweise, Umfang und Preis der Zeitschrift werden von der Bauverlag GmbH. in Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungsbau festgesetzt. Zunächst wird die Zeitschrift einmal monatlich im Umfang von in der Regel 32 Seiten DIN A 4 erscheinen. Darin sind vier Seiten Umschlag, nicht dagegen der Anzeigenteil eingeschlossen. Der Einzelpreis des Heftes wird zunächst DM 2,50, der Jahresbezugspreis DM 25,- zuzüglich Postgebühren betragen.

Die Auflagenhöhe bestimmt die Bauverlag GmbH. nach Vorgabe der Abonnements. Sie soll zunächst etwa 3.000 Exemplare betragen.

Die Anzeigenpreise und -bedingungen werden von der Bauverlag GmbH. festgesetzt. Diese bestimmt auch die für den Anzeigenteil verantwortliche Verantwortlichkeit.

§ 6

Für die Redaktion der Zeitschrift werden vom Bundesminister für Wohnungsbau in Einvernehmen mit der Bauverlag GmbH. ein oder mehrere Redakteure bestellt; der Bundesminister für Wohnungsbau bestimmt den Redakteur, der die presserechtliche Verantwortung zu übernehmen hat.

Der Bundesminister für Wohnungsbau hat außerdem zur Sicherung der der Zeitschrift gestellten Aufgaben das Recht, einen ehrenamtlich arbeitenden Redaktionsausschuß zu berufen, der den Redakteuren Weisungen erteilen kann.

Der Abschluß der Verträge mit den in Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungsbau zu bestellenden Redakteuren sowie ihre Vergütung erfolgt durch die Bauverlag GmbH. Diese Verträge können nur in Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungsbau von der Bauverlag GmbH. gekündigt werden. Die für das "Bundes-Baublatt" benötigten redaktionellen Hilfskräfte werden von der Bauverlag GmbH. eingestellt und bezahlt.

§ 7

Der Redaktion obliegt die Beschaffung des für die Veröffentlichung in der Zeitschrift bestimmten nützlichen und nicht-nützlichen Materials. Die Einzelheiten des technischen Verkehrs zwischen Redaktionsausschuß, Redaktion, Verlag, Druckerei und Klichieranstalten werden in besonderen Schreiben festgelegt.

§ 8

Die Honorierung der Beiträge erfolgt durch die Bauer Verlag GmbH. Diese wird auch die Beiträge der Redakteure honorieren. Das Material für den amtlichen Teil wird der Bauer Verlag GmbH. kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 9

Dieser Vertrag ist auf zehn Jahre, beginnend am 1. April 1952, abgeschlossen. Der Vertrag läuft auf jeweils drei Jahre weiter, wenn er nicht ein Jahr vor Fristablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Erfolgt eine Kündigung durch den Bundesminister für Wohnungsbau zu dem Zweck, den Verlag des "Bundes-Baublattes" einem anderen Verlag zu übertragen, so wird der Bundesminister für Wohnungsbau diesem Verlage die Verpflichtung auferlegen, der Bauer Verlag GmbH. bei Ablauf des Vertrages den Tageskapitalwert der ihr zustehenden wirtschaftlichen Rechte (§ 3) in Zeitpunkt der Kündigung zu erstatten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Vertrag durch den Bundesminister für Wohnungsbau aus einem wichtigen Grunde gekündigt wird, den die Bauer Verlag GmbH. zu vertreten hat. Die Festlegung des Tageskapitalwertes erfolgt durch einen in beiderseitigen Einvernehmen zu bestellenden neutralen Sachverständigen.

Die Bauer Verlag GmbH. darf die Verlagsrechte an den "Bundes-Baublatt" nur mit Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau an einen anderen Verlag übertragen.

Sollte es den gemeinsamen Bemühungen der Vertragspartner bis zum 1. Dezember 1952 nicht gelungen sein, der Zeitschrift die zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage erforderlichen Bezüge und Anzeigen zu verschaffen, so werden sich die Vertragspartner über die erforderlichen Maßnahmen verständigen. Kommt eine Einigung darüber nicht zustande, so kann die Bauer Verlag GmbH. das Vertragsverhältnis mit einmonatiger Frist zum darauf folgenden Quartalschluß durch eingeschriebenen Brief kündigen. Das Gleiche gilt für den Fall, daß während der Laufzeit des Vertrages die Einnahmen aus Abonnements und Anzeigen soweit sinken, daß während eines Zeitraums von drei Monaten die Unkosten der Zeitschrift nicht gedeckt sind.

§ 10

Für Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen, soweit dies durch höhere Gewalt oder anders von den Vertragspartnern nicht zu vertretende Umstände verursacht wird, sind die Vertragsparteien nicht haftbar. Für die Dauer des Bestehens eines solchen Ausnahmestandes ruhen die beiderseitigen Rechte und Pflichten.

Dieser Vertrag oder einzelne seiner Bestimmungen können nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Die Kosten des Vertrages und die mit seiner Durchführung etwa verbundenen öffentlichen Abgaben übernimmt der Verlag.

Erfüllungsort und Gerichtsort für diesen Vertrag ist der Sitz des Bundesministers für Wohnungsbau.